

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechsenddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1911.

Zur Chronologie der ersten Aebte von Reinhardsbrunn.

Von H. Wibel¹.

Die Feststellung der Chronologie der ersten Reinhardsbrunner Aebte besitzt nicht nur, wie man zunächst meinen möchte, lokalgeschichtlichen Wert, sie gewinnt vielmehr allgemeinere Bedeutung durch den Einfluss, den sie auf die Erkenntnis der Entstehungszeit eines bekannten und insbesondere kulturgeschichtlich bedeutsamen Schriftwerkes, des im Kloster selbst um die Mitte des 12. Jh. verfassten sog. Reinhardsbrunner Epistolarcodex ausübt. Noch vor kurzem ist dieses — abgesehen von den Urkunden des Klosters und der nur indirekt uns überlieferten grossen Kompilation der Reinhardsbrunner Chronik — einzige Monument litterarischer Betätigung in jenem einst glänzenden Hauskloster des ersten Thüringischen Landgrafengeschlechts in scharfsinnigen Erörterungen kritisch bewertet worden², und bald dürfen wir eine Edition erwarten, die den unglaublich mangelhaften Abdruck Höflers bei Seite schieben wird³. Die folgenden Ausführungen, eine Nebenfrucht eingehenderer Beschäftigung mit dem Reinhardsbrunner Urkundenwesen, sind vielleicht geeignet, in einzelnen Punkten die Kritik zu fördern und bessere Kenntnis an Stelle vermeintlicher zu setzen.

Will man sich über die Reihenfolge und die Regierungszeit der ersten Reinhardsbrunner Aebte unter-

1) Diese Miscelle erscheint hier an Stelle eines bereits für diesen Band angekündigten grösseren Aufsatzes über die Reinhardsbrunner Urkundenfälschungen (Exkurse zu den Diplomen Konrads II. § 6; vgl. MG. Diplomata IV, Vorrede S. X und Bemerkung zu DK. II. 293), dessen Vollendung sich leider verzögert hat; er wird nunmehr im XXXVII. Bande dieser Zeitschrift gedruckt werden. 2) H. Krabbo in dieser Zeitschrift XXXII, 53 ff. 3) Vgl. Krabbo a. a. O. S. 55, N. 5.

richten, so bemerkt man alsbald, dass alle Angaben, auch der neuesten Litteratur darüber, wenn wir dabei von dem ersten Abt des Klosters Giselbert absehen, im Grunde zurückführen auf jene Abtliste, die aus dem Nachlass des 1730 verstorbenen Heinrich Friedrich Otto¹ im Zusammenhang mit seinen 'Monumenta monasterii Reinhardsborn' in dem Sammelwerk der Thuringia sacra von einem ungenannten Herausgeber publiziert worden ist². Und in der Tat verdient diese Liste im allgemeinen sicherlich das Vertrauen, das man ihr bisher entgegengebracht hat; Ottos Monumenta zeigen, dass ihm nicht nur der Bestand des alten Reinhardsbrunner Archivs zugänglich war — die meisten Urkunden werden von ihm im Wortlaut oder Regest gedruckt, wenn auch z. T. nur aus älteren Drucken wiederholt —, er verwertete auch litterarische Hilfsmittel und überdies Aufschriften von Grabsteinen jener ersten Aebte, die er, wie man vermuten muss, noch selbst gelesen hat, während sie heute verschwunden sind³.

Seine Abtreihe nennt nun folgende Namen:

1) Giselbert, auf den hier zunächst nicht weiter eingegangen zu werden braucht, da es sich ja um eine bekannte Persönlichkeit handelt⁴.

2) Ernst (I.), als Nachfolger Giselberts aus Urkunden für die Zeit von 1103—1139 nachweisbar.

3) Rudolf, von Otto identifiziert mit einem 'Adelhulf vel Meinhulf', der in einer schlecht überlieferten, bei Spangenberg, Hennebergische Chronik S. 83, zitierten Urkunde von 1141 genannt wird. Sonst kennt Otto den Namen nur aus einem, ihn als 'RVDOLFVS ABBAS III⁹' bezeichnenden Grabstein; die Regierungsdauer berechnet er aus den Angaben über Vorgänger und Nachfolger auf die Zeit zwischen 1139 und 1141.

4) Ernst (II.), zuerst in einer Urkunde von 1141 genannt. Er hätte bis etwa 1168, wo sein Nachfolger zuerst erwähnt wird, regiert.

1) Vgl. über ihn Allgem. Deutsche Biographie XXIV, 753 f.

2) Thuringia sacra sive Historia monasteriorum, quae olim in Thuringia floruerunt . . . (Frankfurt 1737) S. 41 ff.; von den Aebten handelt das 172. Kapitel S. 174 ff.

3) Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens Heft 11 (Jena 1891), S. 20 ff. Erhalten hat sich nur ein romanischer Grabstein ohne Inschrift, den der Herausgeber möglicher Weise mit dem Abt Hermann in Beziehung setzen möchte (ebenda S. 24).

4) Vgl. Holder-Egger in dieser Zeitschrift XIX, 572; Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. IV, 352 f.; Dobenecker, Regesta Thuringiae II, Nachträge S. 449 zu Bd. I, n. 997.

5) Hermann, der urkundlich zuletzt 1189 als Zeuge auftrat.

6) Wichard, urkundlich zuerst 1208 genannt, sein Grabstein nenne ihn 'WIKARD⁹ VI⁹'; sein Nachfolger Ekkehard solle bereits 1215 regiert haben.

Weiter brauchen wir Ottos Liste nicht zu folgen, denn für die kritischen Fragen, die hier interessieren, kommen die späteren Aebte nicht mehr in Betracht.

Prüfen wir nunmehr, wie es sich mit der Richtigkeit dieser Angaben verhält, an der Hand des heute zu Gebote stehenden Quellenmaterials, dessen Benutzung durch die vorzüglichen *Regesta Thuringiae* von Dobenecker erst in ganzem Umfange ermöglicht wird¹.

In der von der *Cronica Reinhardsbrunnensis*² im Auszuge wiedergegebenen Gründungsurkunde des Stifters für sein Kloster wird als Abt Giselbert genannt³, und da er auch im 53. Briefe des *Epistolarcodex*⁴ (nach Höflers Zählung) ausdrücklich als 'primus abbas nostri coenobii' bezeichnet wird, so ist es ja wohl sicher, dass er der erste Abt des 1085 gegründeten Klosters gewesen ist. Ob etwa schon vor ihm das Kloster kurze Zeit ein von Hirsau aus regiertes Priorat war — ein Prior Ernst bringt 12 Mönche von dort nach Reinhardsbrunn —⁵, wie das des öfteren bei Hirsaus Tochterklöstern der Fall war, mag dahingestellt bleiben. Wenn ferner die Angabe einer Ableitung der Chronik zutrifft, dass er sechzehn Jahre regiert habe⁶, muss Giselbert, da er spätestens 1103 gestorben ist, bald nach 1085 ins Kloster gekommen sein. Da er aber vorher Abt von Hasungen war und von dort durch Erzbischof Wezilo von Mainz vertrieben worden ist, so wäre auch möglich, dass er erst nach Wezilos Tode 1088 Abt des in der Mainzer Diözese belegenen Reinhardsbrunn habe werden können. Von Giselberts Tätigkeit im Kloster erfahren wir, abgesehen von den Nachrichten der Chronik und dem 48. Brief des *Epistolarcodex*⁷, wonach er dort, während sich das Kreuzheer zum (ersten) Kreuzzuge sammelte, noch ein Rechtsgeschäft vollzog, durch die drei im Original erhaltenen Papsturkunden Urbans II. von

1) Sie werden in folgendem durch die Siglen Dob. Reg. I. (resp. II.) und die Regestennummer zitiert werden. 2) Ed. O. Holder-Egger MG. SS. XXX, 490 ff. 3) A. a. O. S. 526, Z. 21. 4) Dob. Reg. I, n. 1646. 5) Cron. Reinhardsbrunn. S. 526, Z. 31. 6) A. a. O. S. 528, Z. 44. 7) Dob. Reg. II, n. 465.

1092 und 1094 und Paschals II. von 1102¹, die ihn nennen; daneben hatte er auch noch die Abtei St. Peter zu Erfurt übernommen. Ausserdem aber ist er nach den von Dobenecker² zuletzt zusammengestellten Angaben seit 1091 auch Abt von Admont gewesen, im J. 1101 ist er nach Palästina gezogen, um dort seinen Tod zu finden, was nach Admonter Ueberlieferung am 1. Oktober 1101 der Fall gewesen wäre. Dies Datum aber widerspricht der Urkunde Paschals, aus der auch jedenfalls hervorgeht, dass Giselbert sein Amt in Reinhardsbrunn nicht vorher niedergelegt hat; und da sein Nachfolger in Erfurt erst 1103 geweiht ist³, so wird er frühestens im Jahre 1102 gestorben sein.

Als sein Nachfolger in Reinhardsbrunn wird zuerst einwandfrei urkundlich 1109 Abt Ernst genannt⁴; man könnte zunächst an Identität mit dem schon erwähnten Prior Ernst denken, doch lässt sich weiter nichts als die Namensgleichheit dafür anführen und die späteren Ausführungen werden zeigen, dass die Identifizierung ausgeschlossen ist. In den Machwerken des bekannten Reinhardsbrunner Fälschers wird Abt Ernst aber auch schon zu den Jahren 1103 und 1105 erwähnt⁵, und da dieser Fälscher meist nach echten Vorlagen gearbeitet hat, so ist sehr wohl denkbar, dass Ernst wirklich schon seit 1103 regiert hat. In der Folge wird er dann in einer ganzen Reihe von Urkunden teils als Aussteller, teils als Empfänger oder Zeuge genannt⁶, und zwar angeblich zuletzt in dem Originalprivileg Innocenz' II. von 1139⁷.

1) Jaffé-L. 5462. 5508. 5906 (Dob. Reg. I, n. 974. 977. 998). Der in der Datierung des Paschalprivilegs gemachte Fehler (1104 statt 1102) findet sich ebenso noch in vier anderen seiner Urkunden aus derselben Zeit. 2) Dob. Reg. II, Nachträge S. 449. 3) Vgl. Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger S. 50. 51. 157 f. 4) Dob. Reg. I, n. 1047 (nur abschriftlich überliefert, die drei mir bekannt gewordenen Abschriften geben übereinstimmend die Jahreszahl MCVIII an); n. 1051. 1055 (Originalität bisher angezweifelt); n. 1054 (zweifelloso Original). 5) In dem angeblichen Diplom Heinrichs IV., Stumpf, Reg. 2967 (Dob. Reg. I, n. 1003) und der falschen Urkunde Erzbischofs Ruthard von Mainz, Dob. Reg. I, n. 1017. 6) In den echten oder wahrscheinlich echten Urkunden Dob. Reg. I, n. 1058. 1111. 1148. 1161. 1196. 1204. 1317; ausserdem in den Spurien Dob. Reg. I, n. 1069. 1070. 1071. 1087. 1103. 1110 und der wahrscheinlich zu diesen gehörenden Urkunde Dob. Reg. I, n. 1082. 7) Jaffé-L. Reg. 7970 (Dob. Reg. I, n. 1370).

Ihm wäre also nach Otto und der herrschenden Meinung Abt Rudolf für die kurze Zeit zwischen 1139 und 1141 gefolgt. Wie verhält es sich nun aber tatsächlich hiermit? Die Existenz dieses Rudolf beruhte bisher auf Ottos Kombination des in einer Urkunde von 1141 erwähnten Abtes 'Adelhulf vel Meinhulf' mit dem verschwundenen Grabstein. War ihm noch der Epistolarcodex unbekannt, so brachte dessen Auffindung die weitere Kombination, dass dieser Rudolf identisch mit dem dort am häufigsten mit der Sigle R. bezeichneten Reinhardsbrunner Abt sei, und dies führte weiterhin zu dem Schluss, die Zusammenstellung der Briefsammlung werde im Wesentlichen während der kurzen Regierungszeit dieses Abtes zwischen 1139 und 1141 erfolgt sein.

Die von Otto herangezogene Urkunde von 1141 aber ist jedenfalls identisch mit Dob. Reg. I, n. 1434¹ und bezieht sich auf den Abt Aleholf von Fulda; sein Irrtum ist verursacht durch einen Fehler im Namenregister von Spangenberg's Chronik. Die im Text kurz vorhergehende Zitierung der Reinhardsbrunner Chronik ist irrtümlich auf diesen Abt bezogen, und er wird so im Register zu einem Reinhardsbrunner Abt gemacht, während im Text bei Spangenberg nichts davon steht. Uebrig bleibt also nur die Angabe des verschollenen Grabsteins und das R. des Epistolarcodex, von einer irgendwie für die Jahre 1139—1141 beglaubigten Regierung des Abtes Rudolf kann nicht mehr die Rede sein. Damit aber fällt zugleich die nun ganz willkürliche Trennung eines ihm bis 1139 vorausgehenden Abtes Ernst I. und eines ihm 1141 folgenden Abtes Ernst II. Wenn nämlich schon wieder 1141² und dann weiterhin bis ins Jahr 1144/5³ fortgesetzt Abt Ernst in den Urkunden genannt wird, so handelt es sich zweifellos um denselben Mann, der ja auch in mehreren Briefen des Epistolarcodex durch die Sigle E. bezeichnet wird. Freilich müsste dieser Ernst, wenn er tatsächlich seit 1103 regierte, über 40 Jahre sein Amt verwaltet haben⁴, das ist eine gewiss seltene Dauer, doch ist sie nicht unmöglich; nirgends aber wird erkennbar, dass es sich um einen zweiten dieses Namens handeln könne, ja eine Original-

1) Das schliesse ich aus der Uebereinstimmung des Zitats bei Spangenberg mit den Zeugnennamen der Urkunde. 2) Dob. Reg. I, n. 1430. 3) Dob. Reg. I, n. 1473. 1488. 1489. 1494. 1521. 1525. 4) An eine Identifizierung mit dem ersten Prior Ernst ist danach natürlich nicht mehr zu denken.

urkunde des Abtes mit dem Datum 1143¹, die auf ein von ihm selbst vor 1126 abgeschlossenes Rechtsgeschäft bezug nimmt, scheint die Kontinuität wenigstens für die letzten zwanzig Jahre geradezu zu beweisen².

Wollen wir also an der Existenz eines Abtes Rudolf nicht ganz verzweifeln, so wird es darauf ankommen festzustellen, wann er denn überhaupt regiert haben könnte. Während Abt Ernst selbst Urkunden ausstellte und solche empfing, aber auch in Urkunden anderer Aussteller für fremde Empfänger als Zeuge genannt wird, und während sein Name in der Reinhardsbrunner Chronik erscheint, finden wir von alle dem nichts für einen Abt Rudolf. In dem Bestande des Reinhardsbrunner Archivs klafft dagegen eine gegenüber vorher und nachher ganz auffallend grosse Lücke zwischen den Jahren 1143 und 1168, wo zuerst wieder in zwei Urkunden Hermann als Abt bezeichnet wird³, der dann bis zum Jahre 1197 nachzuweisen ist⁴. Ein Abt Rudolf aber, auf den die Sigle des Epistolar-codex gedeutet werden dürfte, kann nur vor der Mitte oder um die Mitte des 12. Jh. gelebt haben, da der Codex, der uns diese Briefe aufbewahrt hat, der Mitte oder der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts angehört und selbst wohl keinesfalls das Original der Sammlung darstellt.

Die Zeit, für die demnach ein Abt Rudolf in Frage käme, wäre also nur zwischen den Jahren 1144 und 1168 zu suchen. Und wirklich findet sich denn auch, durch einen glücklichen Zufall uns erhalten, auf einer Originalaufzeichnung aus diesen Jahren sein Name, wodurch zweifellos wird, dass um die Mitte des Jahrhunderts ein Abt Rudolf das Kloster geleitet hat. Die Urkunde, um die es sich handelt, ist längst bekannt, sie ist auch in Ottos Monumenta enthalten und noch neuerdings ist ein

1) Dob. Reg. I, n. 1473; Dobenecker, der ebenfalls dem angeblichen Ernst II. die Zeit zwischen 1141 und 1168 zuweist, ordnet dem entsprechend die auf ihn bezogenen Regesten mit diesem grösseren Spielraum ein; vgl. Reg. I, n. 1624; II, n. 350? 351? 352? 353? Umgekehrt sind alle auf Rudolf bezogenen Regesten zu früh datiert. 2) Ein erster Abt dieses Namens würde also höchstens für die zwei Jahrzehnte zwischen 1103 und 1126 in Betracht kommen können. 3) Dob. Reg. II, n. 355. 361. 4) Zuletzt Dob. Reg. II, n. 1039. Da sein Nachfolger Wichard erst 1208 in Urkunden erscheint, so erhält man auch für Abt Hermann eine Regierungszeit von unter Umständen weit mehr als 30 Jahren. Nach der Cron. Reinhardsbr. wäre er um 1203 gestorben (a. a. O. S. 566, Z. 7).

Fragment davon nach dem Original gedruckt¹. Es ist der undatierte Vertrag zwischen Reinhardsbrunn und dem benachbarten Cisterzienserkloster Georgenthal über ihre Besitzansprüche an der Flur der villa Herrenhof, dessen eine Ausfertigung sich im Original im Georgenthaler Archivbestande erhalten hat. Aus dem Umstande, dass unter den 'patratores' dieses Vertrages, den die darin nicht genannten Aebte für ihre Klöster schliessen und gegenseitig durch Besiegelung bekräftigen, Erzbischof Heinrich I. von Mainz genannt wird, ergibt sich die Datierung zwischen 1142 und 1153. Das Blatt aber, dessen Siegel, vermutlich das des Reinhardsbrunner Abtes, verloren gegangen ist², ist Chirograph und am rechten Rande finden sich die jeweils halb durchschnittenen, aber noch ganz sicher lesbaren Namen³:

GWIDDELO · ABBAS · XVI · SVBIV · SALTADQ

Da wir in dem ersteren den auch sonst und zwar in zwei Urkunden von 1152 und 1153⁴ nachweisbaren Abt Withelo von Georgenthal erkennen dürfen, so ist der letztere zweifellos der Reinhardsbrunner Abt. Withelos Vorgänger, der erste Abt von Georgenthal, oder vielmehr damals noch Georgenberg, Eberhard lebte jedenfalls noch 1144⁵; Withelos Nachfolger Gundold lernen wir aus derselben Urkunde von 1168 zuerst kennen⁶, in der auch der Reinhardsbrunner Abt Hermann auftritt, um über denselben Gegenstand, den das Chirograph behandelt, zu einem endgültigen Abschluss zu gelangen, insofern Rein-

1) Dob. Reg. II, n. 54. — Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, schon hier in besonderer Dankbarkeit der unermüdlichen Liebenswürdigkeit zu gedenken, mit der der Vorstand des herzgl. Haus- und Staatsarchivs zu Gotha Herr Professor Dr. H. Georges meine Studien durch zahlreiche Archivaliensendungen und gütige Auskünfte dauernd unterstützt hat. 2) Es ist demnach nicht berechtigt, diese Aufzeichnung als Entwurf zu bezeichnen, wie es bisher geschehen ist. 3) In ganz ähnlicher Weise wie dieser Reinhardsbrunn-Georgenthaler Vertrag ist auch das Chirograph des Vertrages zwischen Hersfeld und Georgenthal von 1186 (Dob. Reg. II, n. 757) gebildet, hier sind am linken Rande die Worte: SIFRIDVS · ABBAS · † WITHEKINDVS · ABBAS · durchschnitten. Der Text dieser Urkunde stimmt übrigens z. T. wörtlich überein mit dem oben erwähnten Reinhardsbrunn-Georgenthaler Vertrag von 1168 (Dob. Reg. II, n. 361). 4) Dob. Reg. II, n. 32. 40. 5) Dob. Reg. I, n. 1482. 1525. Der Sage nach soll er sich später nach Kloster Altenberg, der Stiftung seines Bruders, des Grafen von Berg, zurückgezogen haben und dort 1152 gestorben sein. 6) Dob. Reg. II, n. 361.

hardsbrunn nunmehr seinen Anteil an Herrenhof an Georgenthal gegen andere Besitzungen ganz abtritt.

Wird oder kann es wenigstens danach mit dem von Otto gelesenen Grabstein seine Richtigkeit haben, und ist also Rudolf als der dritte Abt des Klosters anzusehen, so stimmt dazu vortrefflich, dass in der Reinhardsbrunner Chronik seine Nachfolger Hermann und Wichard als der vierte und fünfte Abt bezeichnet werden¹.

Wie aber so oft in Fragen der mittelalterlichen Geschichte stellt sich auch hier einer ganz einwandfreien glatten Lösung ein mehr oder minder bedeutsames Hindernis entgegen, eine Nachricht, die den mit guten Gründen unterstützten Folgerungen zu widersprechen scheint. In diesem Falle kommt der im ersten Moment stutzig machende Widerspruch von der Hs. des Epistolar-codex her². Auf Blatt 24 findet sich hinter dem als Brief 30^b zu bezeichnenden Schreiben³ auf dem leer gebliebenen Teil der Seite, teils selbst auf Rasur geschrieben, teils nachträglich wieder ausradiert oder durchstrichen, aber, wie es scheint, von derselben Hand herrührend, die diesen Abschnitt des Codex geschrieben hat, eine Liste von Namen, die, soviel ich sehe, bisher weder gedruckt, noch auch nur erwähnt oder erörtert worden ist. Dies

1) Cron. Reinh. a. a. O. S. 566, Z. 7; 583, Z. 6. 21. Nach der letzteren Stelle ist Wichard 1214 gestorben, was damit übereinstimmt, dass sein Nachfolger Ekkehard zuerst 1215 urkundlich nachzuweisen ist (Dob. Reg. II, n. 1667). Er erhält zwar in der Chronik S. 614, Z. 1 die Bezeichnung 'octavus', wie auch ein weiterer Nachfolger Ludwig als der neunte Abt gerechnet wird (S. 624, Z. 30); aber dies klärt sich auf, wenn man beachtet, dass wahrscheinlich zwischen einem Ekkehard, der seit 1215 und einem zweiten des Namens, der seit 1227 in Urkunden genannt wird, zu unterscheiden ist (Dob. Reg. II, n. 2377; III, n. 39). Zwischen beiden erscheint nämlich in Urkunden aus den Jahren 1221 und 1223 (Dob. Reg. II, n. 1976. 2070) ein Abt Heinrich, und danach wäre Ekkehard II. tatsächlich der achte Abt des Klosters gewesen. Die von Otto angeführten Grabsteine bezeichnen allerdings Wichard als den sechsten und Ekkehard als den siebenten Abt; ersteres mag ein Lesefehler: VI^o für V^{to} sein, das letztere ist möglicher Weise willkürlich geändert, denn den Abt Heinrich kennt er garnicht und nimmt daher auch nur einen Abt Ekkehard an. 2) Durch das gütige Entgegenkommen des Direktors der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, Herrn Geheimrat Dr. R. Ehwald, wofür ich auch an dieser Stelle noch verbindlichst danken möchte, konnte ich eine photographische Reproduktion des Codex benutzen. Der Codex selbst ist kürzlich noch einmal besprochen in der Greifswalder Dissertation von A. Bütow, Die Entwicklung der mittelalterlichen Briefsteller bis zur Mitte des 12. Jh. (1908) S. 24 ff. 3) Dob. Reg. II, n. 1129.

Verzeichnis nun, dessen Anfang leider radiert und nicht mehr zu entziffern ist¹, hat folgende Form:

Vale. [abbas Emehard⁹
 Ernest abbas Hermanus
 Sigebodo Herrat Rozo Hortolf Godefrid⁹
 Sigefridus Rutb't⁹ Bernher⁹ Echehard⁹
 Adelb't⁹ Eingeldich Cünradus Walt'us Diet-
 marus Hermannus Nenher⁹ Gerlachus
 Ettih

Das 'Vale' ist das Ende des genannten Briefes, der Schreiber nutzt dann noch die leer gebliebene Zeile aus, indem er mit einem Verweis das zu Hermanus (so!) gehörige 'abbas' und den folgenden Namen auf sie schreibt². Sehr bedauerlich ist, wie gesagt, die Rasur zu Anfang der Liste, man glaubt ein durchstrichenenes grosses D (= de) und dahinter ein R oder B und vor Ernest die Buchstaben tis oder tię oder auch us zu erkennen, aber eine einwandfreie Lösung ist mir nicht gelungen. Was bedeuten nun diese Namen? Man möchte vermuten, dass sie die Reihe der zur Zeit der Niederschrift im Kloster lebenden Mönche darstellen, und daher interessieren, da sich die Namen der anderen sonst nicht belegen lassen, besonders die den Anfang bildenden beiden Aebte. Nach der

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Geheimrat O. Holder-Egger, dem ich auch noch für weitere Auskünfte über den Codex zu Dank verpflichtet bin, lässt sich auch in der Hs. nichts mehr erkennen. Die später wieder mit roter Tinte durchstrichenen Namen sind nicht alle ganz sicher zu lesen. 2) So wenigstens fasse ich den Zusammenhang hier auf und glaube, einen Parallellfall dafür an einer anderen Stelle des Codex anführen zu können. In den ersten Worten der Abhandlung des Albert von Samaria (herausgegeben von H. Krabbo, N. A. XXXII, 71 ff.; vgl. S. 71, N. a) herrscht anscheinend grosse Verwirrung, sie löst sich, wenn man ein gleiches Verfahren wie bei dieser Namenliste annimmt. Dann ist (mit aufgelösten Abkürzungen) zu lesen, zunächst auf der ersten Zeile: 'Adalbertus Samaritanus superno munere monti', dahinter gehört, nach einem jetzt radierten Wort, das auf dem leer gebliebenen Raum der vorhergehenden Zeile stehende 'quem(?) pulcro suo dis', worauf die zweite Zeile des eigentlichen Textes mit 'cipulo' fortfuhr. Später hat man dieses allerdings nicht mehr verstanden und hinter 'monti' auf Rasur eines zum ursprünglichen Wortlaut gehörenden kurzen Wortes 'suo' geschrieben und vor dem 'cipulo' der zweiten Zeile 'dis' nachgetragen. Die von Krabbo vorgenommene Auflösung des 'monti' zu 'monachus Ti' scheint mir im Hinblick auf Brief 86, wo von derselben Hand in dem Passus: 'de monte N monti in quo bene' ebenfalls ein unverständliches 'monti' eingefügt ist, doch noch zweifelhaft. — Ganz ähnlich wie hier ist übrigens auch im Anfang des Briefes 45 der freie Raum der vorhergehenden Zeile ausgenutzt worden.

bisherigen Meinung wäre die Erklärung einfach, es sind Ernst II. und Hermann, von denen der erstere etwa nicht gestorben war, sondern, vom Amt zurückgetreten, noch im Kloster lebte. Aber die oben vorgetragenen Ausführungen sind doch, wie ich glaube, von zu grossem Gewicht, um hierdurch ernstlich in Frage gestellt zu werden. Art und Zweck der Liste bleibt dagegen vorläufig ganz im Dunkeln, schliesslich kann es sich um Aebte anderer Klöster handeln, denn es ist zu beachten, dass kein einziger Brief jenes Codex mit Sicherheit auf den späteren Reinhardsbrunner Abt Hermann gedeutet werden kann¹, der Abschluss der Sammlung scheint vielmehr vor seinen Regierungsantritt zu fallen.

Brauchen wir also dieser möglichen Einrede kein weiteres Gewicht beizulegen, so fragt sich nun, was denn mit dem Ergebnis unserer Untersuchung gewonnen ist. Zunächst ist zum ersten Male ein Nachweis für die Existenz eines Abtes Rudolf erbracht worden, der nach der für ihn in betracht kommenden Regierungszeit wirklich mit der Sigle R. des Reinhardsbrunner Briefstellers identifiziert werden darf. Zweitens aber ergibt dieser Nachweis, dass alle die mit dem Abt Rudolf in Beziehung zu setzenden Schreiben nicht auf den engen Zeitraum zwischen 1139 und 1141 zu beschränken sind, sondern auf eine grössere Anzahl von Jahren um die Mitte des 12. Jh. verteilt werden können. Das aber wieder wird von erheblichem Einfluss auf die Deutung jener Namensiglen, die für Absender oder Empfänger in diesen Briefen gebraucht werden. So zeigt sich nunmehr, dass der in Brief 56 mit A. bezeichnete Erzbischof von Mainz nicht Adalbert II., sondern Arnold (1153—1160) sein muss²; man braucht ferner kein Bedenken zu tragen, in dem Erzbischof H. den Mainzer Metropolit Heinrich I. (1142—1153) zu sehen (Brief 31)³ und den Abt E. von Volkenrode auf den seit

1) Nur Brief 98 (Dob. Reg. II, n. 874) ist an einen Abt H. gerichtet, der aber nicht als Reinhardsbrunner Abt bezeichnet wird; ebenso wenig ergibt das Schreiben selbst irgend eine Beziehung zum Kloster. Keinesfalls aber wird der in Brief 13 und vielleicht 97 (Dob. Reg. II, n. 351. 1157) genannte Prior H. identisch sein mit dem urkundlich 1174 und 1175 erwähnten (Dob. Reg. II, n. 491. 503. 517) Reinhardsbrunner Prior Hartung. In Brief 48 (Dob. Reg. II, n. 465) ist dagegen nicht 'H. abbas', sondern 'N. abbas' zu lesen. 2) Dob. Reg. I, n. 1428; vgl. 1400. 3) Dob. Reg. I, n. 1440. Dass dieser Brief übrigens, wie Höfler angibt, ein eingeklebter Originalbrief Rudolfs sein soll, ist augenscheinlich ganz unbegründet und falsch. Die Vorderseite des aller-

1147 nachweisbaren Abt Engelbert zu deuten (Brief 58)¹. Der in Brief 91² genannte Abt von Paulinzelle (statt 'deo volente seu permittente deo' ist zu lesen 'Ö. volente' u. s. w.) ist Udalrich, der für die Jahre 1126—1154 nachweisbar ist. Am erfreulichsten aber wird die veränderte Zeitgrenze für den den Brief 89³ schreibenden Bischof G. von Meissen, er braucht sich nun nicht mehr wegemendieren zu lassen⁴, denn es ist augenscheinlich Bischof Gerung (1154—1170), auf den auch die bisher unerklärte Wendung seines Schreibens 'a quiete monasterii abstractus' vorzüglich passt, da er vorher Abt von Bosau gewesen war; und ebenso wenig Schwierigkeit bereitet jetzt das Schreiben des Kardinalpriesters Octavian (Brief 17)⁵, es ist eben an Abt Rudolf zur Zeit von Octavians letztem Aufenthalt in Deutschland 1151 erlassen worden.

Aus diesen Ergebnissen die Persönlichkeit des Abtes Rudolf betreffend folgt aber, wie schon zu Anfang angedeutet wurde, noch ein weiteres nicht unerhebliches Resultat im Hinblick auf die Feststellung der Entstehungszeit des Epistolarcodex. Nahm man bisher an, dass diese Sammlung im wesentlichen, wenn nicht während der kurzen Regierungszeit des angeblichen Rudolf, so doch in den vierziger Jahren des 12. Jh. entstanden sei, um dann später noch durch einige Nachträge vervollständigt zu werden⁶, so wird man jetzt die angenommene spätere Vervollständigung fallen lassen können und vielmehr mit grösserer Bestimmtheit sagen dürfen, dass der Reinhardsbrunner Briefsteller unter der Regierung des wirklichen Rudolf um die Mitte und kurz nach der Mitte des Jahrhunderts entstanden ist. Denn nicht nur die Mehrzahl der datierbaren echten Briefe, sondern auch die den Stil-

dings eingeklebteten Einzelblattes, dessen untere Hälfte weggeschnitten ist, enthält den Schluss des Briefes n. 30^c (Dob. Reg. I, n. 1478) von derselben Hand, die den Anfang geschrieben hat, während auf der Rückseite mit gleicher Zeilenlänge und gleichem Zeilenabstand wie sonst im Codex der Brief 31 geschrieben steht von einer Hand, die trotz auffallender Abweichungen besonders im Schriftcharakter des letzten Passus vielleicht doch gleich derjenigen ist, die die folgenden Blätter des Codex bis zum Schluss geschrieben hat. 1) Dob. Reg. I, n. 1437. 2) Dob. Reg. I, n. 1436. Möglicher Weise hat hier allerdings der Schreiber seine Vorlage missverstanden und statt des Ö seine auch sonst häufig angewandte Abkürzung für 'De' geschrieben, doch lese ich auch zu Anfang des Briefes 97: 'Ö. pauperum Christi ultimus', wo Höfler D las. 3) Dob. Reg. I, n. 1418. 4) Krabbo a. a. O. S. 62 f.; zu lesen ist 'G. Misnensis', nicht 'C. Missiensis'. 5) Dob. Reg. I, n. 1683. 6) Krabbo a. a. O. S. 57.

übungen zu Grunde liegenden Ereignisse fallen in die fünfziger Jahre des 12. Jh.

Es wäre eine nicht uninteressante Frage, ob wir etwa in Rudolf selbst den Sammler und Verfasser des Epistolarcodex werden sehen dürfen — kein einziger der Briefe scheint über die Zeitgrenze hinauszuführen, die wir seiner Amtsführung zuweisen konnten —, das aber zu beantworten liegt ausserhalb des Rahmens dieser Ausführungen.
